

Prüfung für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung; entsprechende Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen nach § 8 HZbPrüfVO

RdErl. d. MK v. 19. 11. 1996 – 203-83 218/31 –

– VORIS 22210 02 13 07 002 –

– Im Einvernehmen mit dem MWK –

Wer bereits die fachbezogene Zugangsberechtigung für einen Studiengang an einer Fachhochschule erworben hat, kann nach § 8 HZbPrüfVO vom 13. 4. 1995 (Nds. GVBl. S. 108) durch eine Ergänzungsprüfung die Zugangsberechtigung für den entsprechenden universitären Studiengang erwerben.

Eine Prüfung, die zum Studium in einem der Studiengänge an wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen berechtigt, berechtigt gleichzeitig zum Studium an einer Fachhochschule im entsprechenden Studiengang.

Folgende Studiengänge entsprechen sich:

Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule	Studiengang an einer Fachhochschule
Agrarwissenschaften	Landwirtschaft
Architektur	Architektur Innenarchitektur
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Wasserwirtschaft und Kulturtechnik
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaft Wirtschaftsinformatik Betriebswirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens Europäische Betriebswirtschaft Wirtschaftsrecht
Biotechnologie	Chemietechnik/Biotechnologie
Chemie	Chemietechnik/Chemieingenieurwesen, Biotechnologie
Chemieingenieurwesen	
Elektrotechnik	Elektrotechnik Angewandte Automatisierungstechnik
Erziehungswissenschaften/Pädagogik (Diplom, Magister)	Sozialwesen Religionspädagogik
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft
Gartenbau	Gartenbau
Gestaltung, Design (sämtliche Studiengänge)	Gestaltung, Design (sämtliche Studiengänge einschließlich Innenarchitektur)
Informatik	Technische Informatik Praktische Informatik Angewandte Informatik
Kulturpädagogik (Diplom)	Sozialwesen Religionspädagogik
Kunst, Freie	Kunst, Freie Kunsttherapie/-pädagogik
Landschafts- und Freiraumplanung	Landschaftsbau- und Freiraumplanung
Maschinenbau	Maschinenbau Verfahrenstechnik Automatisierungstechnik
Verfahrenstechnik	Milch- und Molkereiwirtschaft Feinwerktechnik Versorgungstechnik Werkstofftechnik
Metallurgie	
Werkstoffwissenschaften	
Steine und Erden	
Physik (Diplom)	Physiktechnik
Rechtswissenschaft	Verwaltung und Rechtspflege Wirtschaftsrecht
Ev. Religion	Religionspädagogik (ev.)
Sozialpädagogik (Diplom)	Sozialwesen Religionspädagogik
Vermessungswesen	Vermessungswesen
Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftsrecht
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Diplom)	Betriebswirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens
Wirtschaftspädagogik	Europäische Betriebswirtschaft

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der REGIO GmbH

Institut für Regionalentwicklung und Informationssysteme
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. J. Seeber

und

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. M. Daxner

Präambel

Die REGIO GmbH Institut für Regionalentwicklung und Informationssysteme (im folgendem REGIO Institut) wurde mit den Gesellschaftern Dr. Jobst Seeber (Geschäftsführer), Dipl.-Oec. Manfred Baumgart, Dipl.-Ing. Uwe Kröcher, Dipl.-Phys. Andreas Lemke, Lothar Liebig und Eckhard Schulz gegründet. Ziele des REGIO Instituts sind der Aufbau und die Pflege regionaler Kooperationsnetzwerke, insbesondere im kommunalen Bereich unter Beteiligung der Hochschulen und weiterer Multiplikatoren der Region, sowie die Akquisition und Betreuung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im nationalen und internationalen Rahmen. Durch die enge regionale Zusammenarbeit wird die Vernetzung zwischen Wissenschaft und Region gefördert, so daß durch die Bündelung der Verflechtungen ein zentraler regionaler Informationsschwerpunkt aufgebaut wird.

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie der Fachbereich 3 - Sozialwissenschaften - sind an der Erreichung dieser Ziele interessiert. Aus diesem Grunde soll der nachfolgende Kooperationsvertrag geschlossen werden, der eine wechselseitige Nutzung von Einrichtungen nach dem Prinzip eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung sowie eine Koordination von Forschungsvorhaben nach Maßgabe des § 28 NHG ermöglichen soll.